



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 1

<b>Thema:</b> Konkurrierende Satzungsänderungsanträge	
<b>Antragsteller:</b> Boris Turovskiy (TurBor)	
<b>Beantragte Änderungen</b>	
<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Fassung nach der Änderung</b>
<p>§ 11 - Satzungs- und Programmänderung</p> <p>- nicht vorhanden -</p> <p>(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Landesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Vorstand eingegangen ist.</p> <p>(3) Das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland wird vom Landesverband übernommen. Ein eigenes Wahlprogramm basierend auf den Werten des Grundsatzprogrammes kann auf Landesebene für Kommunal- und Landtagswahlen bei Bedarf vom Landesparteitag verabschiedet werden.</p>	<p>§ 11 - Satzungs- und Programmänderung</p> <p><u>(2) Liegen dem Landesparteitag zwei oder mehr konkurrierende Satzungsänderungsanträge vor, wird auf Stimmzetteln in einem Wahlgang abgestimmt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann beliebig viele Stimmen abgeben, jedoch maximal eine pro Antrag, ansonsten ist der Stimmzettel ungültig. Erhält keiner der Anträge Stimmen in Höhe von mindestens 2/3 der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel, wird die Satzung ohne Änderungen beibehalten. Ansonsten wird der Antrag angenommen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Anträge die gleiche Stimmzahl, welche über 2/3 der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel liegt, wird eine Stichwahl durchgeführt, bei der jeder beliebig viele Stimmen, aber maximal eine Stimme pro Antrag abgeben kann. Es wird der Antrag angenommen, der dabei die meisten Stimmen erhält. Besteht erneut Parität, wird die Satzung ohne Änderungen beibehalten. Welche Anträge als konkurrierend gelten, legt die Satzungscommission fest. Grundsätzlich sind Anträge, die nicht gleichzeitig angenommen werden können, als konkurrierend anzusehen.</u></p> <p><del>(2)</del> (3) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Landesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Vorstand eingegangen ist.</p> <p><del>(3)</del> (4) Das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland wird vom Landesverband übernommen. Ein eigenes Wahlprogramm basierend auf den Werten des Grundsatzprogrammes kann auf Landesebene für Kommunal- und Landtagswahlen bei Bedarf vom Landesparteitag verabschiedet werden.</p>



## VORLAGE

### Begründung

Wir haben keinen wirksamen und gleichzeitig korrekten Weg, über mehrere alternative Satzungsänderungsanträge abzustimmen und sind praktisch darauf angewiesen, dass aufgrund von Meinungsbildern oder Diskussionen alle Anträge außer einem zurückgezogen werden. Geschieht das nicht, muss über mehrere Anträge abgestimmt werden, wobei weder klare Vergleiche zwischen den einzelnen Alternativen möglich sind noch eine Unabhängigkeit des Endergebnisses von der Reihenfolge der Abstimmungen vorliegt. Die vorgeschlagene Änderung greift grundsätzlich die Idee des Approval Voting vom Vorschlag zur Vorstandswahlordnung auf.

Diskussion im Wiki unter:

Diskussion:Landesparteitag\_Bayern\_2009/Satzungsänderungsanträge



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 2

<b>Thema:</b> Verankerung der Wahlordnung	
<b>Antragsteller:</b> Boris Turovskiy (TurBor)	
<b>Beantragte Änderungen</b>	
<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Fassung nach der Änderung</b>
§ 9a - Der Vorstand  (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesparteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl bis zum nächsten ordentlichen Landesparteitag gewählt.	§ 9a - Der Vorstand  (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesparteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl bis zum nächsten ordentlichen Landesparteitag gewählt. <u>Das Wahlverfahren wird durch die vom Landesparteitag beschlossene Wahlordnung geregelt.</u>
<b>Begründung</b>	
Damit wird explizit auf ein Dokument verwiesen, der Details zu Wahlen regelt und somit teilweise zeitraubende Diskussionen zu dem Thema auf jedem LPT unterbindet. Ein Vorschlag zur Wahlordnung liegt auf meiner Diskussionsseite (geändert am 12.08).  <i>(Anm. der Satzungskommission: Eine Abstimmung über die Wahlordnung selbst wurde nicht als Satzungsänderungsantrag beantragt, sondern unter „Sonstige Anträge“)</i>	
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Satzungsänderungsanträge	



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 3

<b>Thema:</b>	<b>Vorstandserweiterung I</b>
<b>Antragsteller:</b>	Roland Jungnickel (Validom)
<b>Beantragte Änderungen</b>	
<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Fassung nach der Änderung</b>
§ 9a - Der Vorstand  (1) Dem Vorstand gehören fünf Piraten an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, der politische Geschäftsführer, der Bundesschatzmeister und der Generalsekretär.	§ 9a - Der Vorstand  (1) Dem Vorstand gehören <del>fünf</del> <b>sieben</b> Piraten an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, der politische Geschäftsführer, der <del>Bundesschatzmeister</del> <b>Schatzmeister</b> , und der Generalsekretär <b>und zwei Beisitzer</b> .
<b>Begründung</b>	
<p>Die Aufgaben des LV-Vorstandes sollten auf mehr Schultern verteilt werden. Die Beisitzer wären flexibel für Vorstands-Aufgaben einsetzbar. Wir könnten analog zur Bundessatzung auch die Bezeichnungen "politischer Geschäftsführer" und "Generalsekretär" weg lassen und draus dann insges. 4 Beisitzer machen.</p> <p>Der Antrag greift auch gleich den zur Nomenklatur auf (Bundesschatzmeister vs. Schatzmeister).</p> <p><b>(Anm. der Satzungskommission: Die Korrektur der Nomenklatur steht auch separat in Satzungsänderungsantrag Nr. 29 zur Abstimmung.)</b></p>	
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Satzungsänderungsanträge	



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 4

<b>Thema:</b> Vorstandserweiterung II	
<b>Antragsteller:</b> Leo Wandersleb (Lw)	
<b>Beantragte Änderungen</b>	
<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Fassung nach der Änderung</b>
§ 9a - Der Vorstand  (1) Dem Vorstand gehören fünf Piraten an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, der politische Geschäftsführer, der Bundesschatzmeister und der Generalsekretär.	§ 9a - Der Vorstand  (1) Dem Vorstand gehören <del>fünf</del> <b>sieben</b> Piraten an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, der politische Geschäftsführer, der <del>Bundesschatzmeister</del> Schatzmeister, <del>und</del> der Generalsekretär, <u>der Pressesprecher und der Vorstandssprecher</u> .
<b>Begründung</b>	
<p>Die Aufgaben des LV-Vorstandes sollten auf mehr Schultern verteilt werden. Um bereits bei der Wahl klar zu stellen, dass diese weiteren Piraten eben nicht nur dabei sitzen, wird ihnen mit diesem Paragraphen eine Aufgabe gegeben, für die sie sich auch klar interessieren sollten, wenn sie sich auf dieses Amt bewerben. Der Pressesprecher wird hiermit in den Vorstand geholt, womit auch eine Rechenschaftspflicht verbunden ist. Der Vorstandssprecher ist derjenige, der für Transparenz des Vorstandes der Mitglieder gegenüber zu sorgen hat.</p> <p>Der Antrag greift auch gleich den zur Nomenklatur auf (Bundesschatzmeister vs. Schatzmeister).</p> <p><b>(Anm. der Satzungskommission: Die Korrektur der Nomenklatur steht auch separat in Satzungsänderungsantrag Nr. 29 zur Abstimmung.)</b></p>	
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Satzungsänderungsanträge	



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 5

<b>Thema:</b> Vorstandserweiterung III	
<b>Antragsteller:</b> Boris Turovskiy (TurBor)	
<b>Beantragte Änderungen</b>	
<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Fassung nach der Änderung</b>
§ 9a - Der Vorstand  (1) Dem Vorstand gehören fünf Piraten an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, der politische Geschäftsführer, der Bundesschatzmeister und der Generalsekretär.	§ 9a - Der Vorstand  (1) Dem Vorstand gehören <del>fünf</del> <b>sieben</b> Piraten an: Ein Vorsitzender, <del>ein stellvertretender Vorsitzender, der politische Geschäftsführer</del> <b>vier stellvertretende Vorsitzende</b> , der Bundesschatzmeister <b>Schatzmeister</b> und der Generalsekretär.
<b>Begründung</b>	
<p>Die Aufgaben des LV-Vorstandes sollten auf mehr Schultern verteilt werden. Die Bezeichnung "Beisitzer" umschreibt aber in keiner Weise die Tätigkeit der jeweiligen Mitglieder, auch wird dadurch der Eindruck erweckt, es handele sich um Aushilfen und "Vorstände-Light". Der Antrag soll alle Vorstandsmitglieder ohne klaren Zuständigkeitsbereich (also außer Vorsitzendem, Schatzmeister und Generalsekretär) als stellvertretende Vorsitzende darstellen.</p> <p>Zusätzlich wird durch diesen Antrag der Posten des politischen Geschäftsführers aufgehoben, da es nirgends eine einigermaßen klare Definition der Aufgaben und Verantwortlichkeiten dieses Postens gibt. Sollte ich falsch liegen, kann ich den Posten wieder reinschreiben.</p> <p>Dieser Antrag ist als Alternative zu "Vorstandserweiterung I" zu verstehen; die inhaltlich andere Möglichkeit wird in "Vorstandserweiterung II" dargestellt. Der Antrag greift auch gleich den zur Nomenklatur auf (Bundesschatzmeister vs. Schatzmeister).</p> <p><b>(Anm. der Satzungskommission: Die Korrektur der Nomenklatur steht auch separat in Satzungsänderungsantrag Nr. 29 zur Abstimmung.)</b></p>	
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Satzungsänderungsanträge	



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 6

<b>Thema:</b> Vorstandsentslastung durch Delegation	
<b>Antragsteller:</b> Kai Mast (DrHalan)	
<b>Beantragte Änderungen</b>	
<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Fassung nach der Änderung</b>
§ 9a - Der Vorstand  - nicht vorhanden -	§ 9a - Der Vorstand  <u>(12) Bei Bedarf ist der Vorstand berechtigt Aufgaben an Angestellte oder Parteimitglieder zu delegieren. Dabei ist den Bestimmungen des Datenschutzes Folge zu leisten.</u>
<b>Begründung</b>	
Ich finde, man sollte nicht Leute in den Vorstand aufnehmen, die nur dafür da sind in "Stoßzeiten" Aufgaben zu übernehmen. Stattdessen sollte der Vorstand berechtigt sein, Aufgaben weiter zu geben. Dabei ist wie oben schon zu lesen der Datenschutz natürlich extrem wichtig. Dieser Antrag steht im Konflikt mit dem Antrag von Validom zur Vorstandserweiterung. Der Vorteil diesem gegenüber ist, dass der Vorstand gezielt Leute auswählen kann, die für die spezifischen Aufgaben geeignet sind.	
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Satzungsänderungsanträge	



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 7

<b>Thema:</b> Finanzordnung - Beschluss einer Finanzordnung	
<b>Antragsteller:</b> Dietmar Heindorf (sSPREADER), Markus Gerstel (Anthem)	
<b>Beantragte Änderungen</b>	
<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Fassung nach der Änderung</b>
<p><b>Abschnitt B: Finanzordnung</b></p> <p>(1) Der Anteil eines Mitgliedsbeitrages, der nach der Bundesfinanzordnung dem Landesverband zufällt, wird nach folgendem Schlüssel auf ihn selbst und seiner niederen Gliederungen aufgeteilt: Landesverband 25%, Bezirksverband 25%, Kreisverband 25% und Ortsverband 25%.</p> <p>(2) Für den Fall, dass eine niedrigere Gliederung nicht existiert, fällt ihr Anteil automatisch der nächst höheren Gliederung zu.</p>	<p><b>Abschnitt B: Finanzordnung</b></p> <p><del>(1) Der Anteil eines Mitgliedsbeitrages, der nach der Bundesfinanzordnung dem Landesverband zufällt, wird nach folgendem Schlüssel auf ihn selbst und seiner niederen Gliederungen aufgeteilt: Landesverband 25%, Bezirksverband 25%, Kreisverband 25% und Ortsverband 25%.</del></p> <p><del>(2) Für den Fall, dass eine niedrigere Gliederung nicht existiert, fällt ihr Anteil automatisch der nächst höheren Gliederung zu.</del></p> <p><b><u>§ 1 - Verbindlichkeit der Finanzordnung</u></b></p> <p><b><u>(1) Diese Finanzordnung ist Teil der Satzung des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland und regelt dessen Finanzen.</u></b></p> <p><b><u>(2) Nachgeordnete Gebietsverbände dürfen der Finanzordnung nicht widersprechen, sondern diese nur ergänzend regeln.</u></b></p> <p><b><u>§ 2 - Mittelverwendung</u></b></p> <p><b><u>(1) Der Vorstand des Landesverbandes entscheidet über die Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.</u></b></p> <p><b><u>(2) Der nach der Bundesfinanzordnung dem Landesverband zufallende Anteil eines Mitgliedsbeitrags wird nach folgendem Schlüssel verteilt: Der für das Mitglied zuständige Ortsverband erhält 25%, der zuständige Kreisverband 25%, der zuständige Bezirksverband 25% und der Landesverband Bayern 25%. Ist auf einer Gliederungsebene kein Verein aktiv tätig, so fällt sein Anspruch an den Verein auf der nächsthöheren Gliederungsebene.</u></b></p>





## VORLAGE

### § 3 - Verwaltung und Buchführung

(1) Der Schatzmeister verwaltet als für Finanzangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied die Finanzen und führt Buch über die Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Schatzmeister ist berechtigt Konten im Namen des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland zu führen.

(4) Verfügungsberechtigt ist allein der Schatzmeister.

### § 4 - Rechenschaftsbericht

(1) Der Vorstand des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland zum Ende des Geschäftsjahres in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach besten Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben.

(2) Der Rechenschaftsbericht wird vor der Zuleitung an den Bundesschatzmeister der Piratenpartei Deutschland im Landesverbandsvorstand beraten.

(3) Die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland sind bis zum 1. Februar des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres beim Schatzmeister des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland einzureichen. Die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände sind im Rechenschaftsbericht des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland aufzunehmen.

(4) Werden Maßnahmen nach § 31a Abs.1 PartG durch nachgeordnete Gebietsverbände des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland verursacht, so haben die entsprechenden Gebietsverbände ihre Rechenschaftsberichte zu berichtigen und erneut einzureichen. Soweit eine Berichtigung im folgenden Jahr nach § 23a Abs.5 Satz 3



## VORLAGE

	<p><u>PartG erfolgen kann, ist der Rechenschaftsbericht im folgenden Jahr zu berichtigen.</u> <u>Über die entsprechenden Gebietsverbände wird eine vom Vorstand des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland festzulegende Geldstrafe verhängt.</u></p> <p><u>(5) Der Rechenschaftsbericht muss die Vorgaben der § 24, § 26, § 27, § 28 PartG erfüllen.</u></p> <p><u>(6) Der Rechenschaftsbericht ist fristgerecht an den Bundesschatzmeister zu übergeben.</u></p> <p><u>(7) Der Rechenschaftsbericht wird vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland unterzeichnet.</u></p> <p><u>§ 5 - Spenden</u></p> <p><u>Für Parteispenden finden §25 Parteiengesetz sowie §7 der Finanzordnung der Piratenpartei Deutschland Anwendung.</u></p> <p><u>§ 6 - Erstattung von Aufwendungen</u></p> <p><u>(1) Aufwendungen laut §15 Abs. 2 der Bundessatzung werden auf Antrag erstattet. Dieser Antrag ist mit den entsprechenden Nachweisen schriftlich beim Schatzmeister zu stellen.</u></p> <p><u>(2) Über die Höhe und den Umfang der Erstattungen entscheidet der Landesverbandsvorstand unter Berücksichtigung von §15 Abs. 3 der Bundessatzung.</u></p>
--	--

### Begründung

**Beantragte Änderung:**

Der Landesparteitag möge beschließen Abschnitt B der Satzung durch die Finanzordnung\_des\_LV\_Bayern in der Fassung vom 28.05.2007, geändert durch die Finanzordnungsänderungsanträge Geschäftsjahr, Kontenführung, Satzungsverkürzung I, Satzungsverkürzung II, Verteilung der Mitgliedsbeiträge und Sammelantrag Redaktionelles, jeweils in der Fassung vom 14.08.2009, zu ersetzen.

**Begründung:**

Der Landesverband Bayern hat sich bisher noch keine umfassende Finanzordnung gegeben.

*(Anm. der Satzungskommission: Die folgenden Unteranträge wurden in den Text oben bereits eingearbeitet, da der Antrag diese umfasst).*



## VORLAGE

**Unterantrag Geschäftsjahr (Änderung § 3 - Verwaltung und Buchführung, Teile der §4 und §5):**

Analog zu §1 der Bundesfinanzordnung sollten auch in der FO des LV Bayern die Rechnungszeiträume klar definiert werden. Die dafür übliche Bezeichnung ist (nicht nur in der BFO) das Geschäftsjahr. Eine Legaldefinition an mehreren Stellen oder die Verwendung verschiedener Begriffe für denselben Sachverhalt ist nicht zweckmäßig. Bei dieser Gelegenheit kann § 3 in mehrere Unterpunkte aufgebrochen werden.

**Unterantrag Kontenführung (Änderung § 3 - Verwaltung und Buchführung):**

Es könnte zweckmäßig sein Konten bei mehreren Kreditinstituten zu unterhalten. Diese Möglichkeit sollte offen stehen. Sie ist auch Voraussetzung um das kontoführende Kreditinstitut zu wechseln. Das Verb 'führen' statt 'eröffnen' stellt den Zweck der Kontoeröffnung in den Vordergrund.

**Unterantrag Satzungsverkürzung I (Änderung § 4 - Rechenschaftsbericht):**

Der Absatz entspricht wortgenau §24 II Sätze 2 und 3 PartG. Die Wiederholung (sowieso) geltenden Rechts in der Finanzordnung ist sinnlos, im Falle einer Gesetzesänderung sogar kontraproduktiv. §24 PartG wird auch bereits in §4 V der Finanzordnung Bayern referenziert. Darüberhinaus ist dieser Punkt gefährlich, da die zehn Jahre lediglich eine Mindestaufbewahrungszeit darstellen, die im Einzelfall verlängert werden kann. Auch bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten für andere Unterlagen (z.B. Kassenzettel: 6 Jahre), die hier nicht erwähnt werden. Es könnte also fälschlicherweise der Eindruck einer abschließenden Auflistung entstehen.

**Unterantrag Satzungsverkürzung II (Änderung § 5 - Spenden):**

Der Paragraph wiederholt lediglich bereits bestehendes geltendes Recht. Absatz 1 entspricht wortgenau §25 I 2 PartG. Absatz 2 entspricht verkürzt §25 III 1 PartG. Absatz 3 entspricht wortgenau §25 III 2 PartG.

Die unvollständige Wiederholung (sowieso) geltenden Rechts in der Finanzordnung ist sinnlos, im Falle einer Gesetzesänderung sogar kontraproduktiv. Stattdessen kann §25 PartG explizit benannt werden. Aus der bestehenden Fassung könnte z.B. fälschlicherweise der Eindruck entstehen dass alle Barspenden unter 1.000 EUR angenommen werden dürfen, was geltendem Recht (§25 II PartG) widerspricht.

**Unterantrag Verteilung der Mitgliedsbeiträge (Änderung § 2 - Verwendung):**

Der Verteilungsschlüssel wurde bereits beschlossen, aber in den offiziellen Protokollen nur unzureichend am Rande erwähnt, und ist in die Satzung nicht eingegangen. Um ihn rechtskräftig werden zu lassen wird daher sicherheitshalber ein neuer Antrag gestellt.

**Unterantrag Sammelantrag Redaktionelles (Änderung §§4, 6):**

Diese Änderungen sollen die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Satzung erhöhen, sowie die Gliederungsstruktur säubern. Es sind keine inhaltlichen Änderungen beabsichtigt.

Diskussion im Wiki unter:

Diskussion:Landesparteitag\_Bayern\_2009/Satzungsänderungsanträge

Diskussion:Landesparteitag\_Bayern\_2009/Änderungsanträge\_Finanzordnung



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 8

<b>Thema:</b> Finanzordnung - Parteispenden I	
<b>Antragsteller:</b> Markus Gerstel (Anthem)	
<b>Beantragte Änderungen</b>	
<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Fassung nach der Änderung</b>
Abschnitt B: Finanzordnung  - nicht vorhanden -	Abschnitt B: Finanzordnung  <u>§ neu - Spenden</u>  <u>(neu) Darüberhinaus findet §7 der Finanzordnung der Piratenpartei Deutschland Anwendung.</u>
<b>Begründung</b>	
Seit Juni 2007 gibt es den entsprechenden Paragraphen nicht mehr in der Satzung der Bundespartei. Dieser Antrag gilt als zurückgezogen, wenn der Antrag Satzungsverkürzung II angenommen wird.	
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Änderungsanträge_Finanzordnung	



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 9

<b>Thema:</b> Finanzordnung - Parteispenden II	
<b>Antragsteller:</b> RealName unbekannt (DavidG)	
<b>Beantragte Änderungen</b>	
<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Fassung nach der Änderung</b>
Abschnitt B: Finanzordnung  - nicht vorhanden -	Abschnitt B: Finanzordnung  <u>§ neu - Spenden</u>  <u>(neu) Spenden von juristischen Personen dürfen nicht angenommen werden.</u>
<b>Begründung</b>	
Im Interesse der Transparenz und dem frühzeitigen Ausschluss von potentiellen Lobbytätigkeiten sollten Parteispenden von juristischen Personen generell außen vor bleiben.	
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Änderungsanträge_Finanzordnung	



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 10

<b>Thema:</b>	<b>Finanzordnung - Finanzierung / 4 Augen Prinzip</b>
<b>Antragsteller:</b>	Dominique Schramm (NetAndroid)

Beantragte Änderungen	
Aktuelle Fassung	Fassung nach der Änderung
Abschnitt B: Finanzordnung  - nicht vorhanden -	Abschnitt B: Finanzordnung  <u>§ neu - Finanzierung</u>  <u>(neu) Verträge mit Dritten können vom Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, seinem Schatzmeister und einem weiteren Vorstandsmitglied eingegangen werden.</u>

Begründung
<p>Die derzeitige Formulierung ermöglicht eine willkürliche Handlungsart eines einzelnen Vorstandsmitglieds bei Abschluss von Verträgen gegenüber Dritten. Somit ist es prinzipiell möglich einen Finanzierungsvertrag mit einem Dritten durch den Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand dazu beauftragten Piraten abzuschließen, ohne dass das 4 Augen Prinzip gewahrt ist. Ferner soll ausgeschlossen werden, dass der Abschluss eines solchen Vertrages durch ein Nicht-Vorstandsmitglied, unabhängig von dessen Beauftragung durch den Vorstand, durchgeführt wird. Es muss bei Abschluss von derartigen Verträgen gewährleistet sein, dass dies auch von dem entsprechenden Gremium und nicht aus Zeitgründen oder Arbeitsüberlastung, ohne genaue Überlegung an ein Nicht-Vorstandsmitglied delegiert wird.</p> <p><b><i>(Anm. der Satzungskommission: Der Antrag bezieht sich auch eine Finanzordnung, die so nicht beantragt bzw. beschlossen wurde, daher ist die Begründung irreführend)</i></b></p> <p>Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Änderungsanträge_Finanzordnung</p>



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 11

<b>Thema:</b>	<b>Finanzordnung - Leumundsprüfung</b>
<b>Antragsteller:</b>	Dominique Schramm (NetAndroid)

Beantragte Änderungen	
Aktuelle Fassung	Fassung nach der Änderung
Abschnitt B: Finanzordnung  - nicht vorhanden -	Abschnitt B: Finanzordnung  <u>§ neu</u>  <u>(neu) Der Vorstand kann Dritte zur Spendenerhebung bevollmächtigen. Bevor die Bevollmächtigung erfolgt, hat der Vorstand den einwandfreien Leumund der zu bevollmächtigenden Person zu prüfen. Die bevollmächtigte Person hat alle Spendenquellen lückenlos aufzuzeichnen und anzugeben. Für fehlende Spendeneinnahmen als auch für fehlende Quellangaben haftet die bevollmächtigte Person. Unterlässt der Vorstand die ordentliche Leumundsprüfung haftet der Vorstand für Fehler der bevollmächtigten Person.</u>

Begründung
ANTRAG WIRD NOCH UMFORMULIERT! Bei der Bevollmächtigung von Dritten zur Einnahme von Spendengeldern ist sicher zu stellen, dass es sich um vertrauenswürdige Personen handelt. Die Vertrauenswürdigkeit kann nur dann gegeben sein, wenn von der Person ein einwandfreier Leumund bekannt ist. Personen bei denen ein solcher Leumund fehlt, darf unter keinen Umständen Spendengelder anvertraut werden, da die Gefahr der Unterschlagung bei größeren Spendengeldern, aber auch bei kleinen Spenden zu groß ist. Gelegenheit macht Diebe und diese machen auch nicht innerhalb der Partei halt. Hier auf eine gutgläubige Bevollmächtigung zu vertrauen kommt einer Naivität gleich, die sich die Partei nicht leisten darf. Ferner müssen die Beauftragten auch für Fehler haften und entsprechenden Schadenersatz leisten. (in Anlehnung §266 StGB i.V.m §823 BGB).
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Satzungsänderungsanträge



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 12

<b>Thema:</b>	<b>Erweiterte Vorstandssitzung</b>
<b>Antragsteller:</b>	Benjamin Stöcker (Just-Ben)

Beantragte Änderungen	
Aktuelle Fassung	Fassung nach der Änderung
<p>§ 9a - Der Vorstand</p> <p>(4) Der Vorstand tritt in seiner Amtsperiode mindestens zweimal zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.</p>	<p>§ 9a - Der Vorstand</p> <p>(4) <del>Der Vorstand tritt in seiner Amtsperiode mindestens zweimal zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.</del> <u>Der Vorstand tritt in seiner Amtsperiode mindestens zweimal zusammen.</u></p> <p><u>(4a) Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.</u></p> <p><u>(4b) Der Vorstand jedes angegliederten Bezirksverbandes und der jeweilige Landesvorstand der im Landesverband Bayern organisierten Parteiorganisationen, hat das Recht ein Mitglied aus seiner Mitte zu Vorstandssitzungen des Landesverbandes Bayern zu entsenden. Der Entsandte hat Rede- aber kein Stimmrecht.</u></p>

Begründung
<p>Diese Änderung hat mehrere Gründe</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Dadurch wird ein guter Kommunikationsfluss zwischen den LV und den BV's hergestellt.<ul style="list-style-type: none"><li>▪ BVs werden in die Arbeit des LV automatisch eingebunden und können Ihre Ansichten passend äußern</li><li>▪ BVs bekommen mit wo ggf. der LV Hilfe benötigt</li><li>▪ BVs müssen (rechtzeitig) eingeladen werden und können dadurch den Termin nicht verpassen oder übersehen</li></ul></li><li>• Natürliche Nachfolger für den LV werden in Zukunft Vorstandsmitglieder der BVs (Erfahrung) sein. Es dient der Nachwuchsförderung.</li><li>• BVs dürfen auch an ggf. nicht öffentlichen Sitzungen teilnehmen</li><li>• Durch fehlendes Stimmrecht können die BVs den LV nicht überstimmen</li><li>• Die neue Version schließt die JuPis und ggf. weitere Verbände (GraPis? SchwuPis?) mit ein.</li></ul> <p>Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Satzungsänderungsanträge</p>





# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 13

<b>Thema:</b> Erweiterte Vorstandssitzung (Junge Piraten)	
<b>Antragsteller:</b> Kai Mast (DrHalan)	
<b>Beantragte Änderungen</b>	
<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Fassung nach der Änderung</b>
§ 9a - Der Vorstand  - nicht vorhanden -	§ 9a - Der Vorstand  <u>(4b) Der Vorstand jedes untergeordneter Bezirksverbandes und der Vorstand des Landesverbands der Jungen Piraten in Bayern, hat das Recht ein Mitglied aus seiner Mitte zu dieser Zusammenkunft zu entsenden. Der Entsandte hat Rede- aber kein Stimmrecht.</u>
<b>Begründung</b>	
Ich finde die Intention von Ben total richtig. Zusätzlich würde ich gerne noch den JuPis die Möglichkeit geben an den Sitzungen teil zu nehmen. Es existiert zwar noch kein LV der Jungen Piraten in Bayern aber das ist wohl nur eine Frage der Zeit.  <i>(Anm. der Satzungskommission: Der Antrag wurde nach Ablauf der Frist vom Antragsteller zurückgezogen, muss daher formell trotzdem behandelt werden)</i>	
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Satzungsänderungsanträge	



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 14

<b>Thema:</b> Änderung der Einladungsform I	
<b>Antragsteller:</b> Roland Jungnickel (Validom)	
<b>Beantragte Änderungen</b>	
<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Fassung nach der Änderung</b>
<p><b>§ 9b - Der Landesparteitag</b></p> <p>(2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.</p>	<p><b>§ 9b - Der Landesparteitag</b></p> <p>(2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen. <del>Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein.</del> <u>Der Vorstand lädt jedes Mitglied per Brief mindestens 4 Wochen vorher ein. Ist eine E-Mail-Adresse bekannt, so soll vorher per E-Mail eingeladen werden. Die reguläre Einladung kann entfallen, wenn das Mitglied den Empfang der E-Mail spätestens 4 Wochen vor dem Landesparteitag bestätigt hat.</u> Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.</p>
<b>Begründung</b>	
<p>Regelung wäre so analog zur Bundes-Satzung und wir bekommen dadurch die Möglichkeit auch per Email rechts-sicher ein zu laden. Durch stark steigende Mitgliederzahlen kann so eine Menge Geld und Zeit gespart werden. Im Laufe der nächsten Monate muss ein System entwickelt werden, mit denen die Empfangsbestätigungen der Emails automatisiert werden kann (z.B. ein Link in der Einladungs-Mail mit dessen Besuch man den Empfang bestätigt). Fax benötigen wir sicher nicht. Zu diesem Thema gibt es mindestens zwei anders lautende. Es wichtig, dass wir eine Variante finden, die weniger Zeit und Geld kostet und hoffentlich auch noch etwas piratenmäßig ist. Dabei aber die "Offline-Welt" ganz zu vergessen halte ich für den falschen Weg. Wir müssen die Mitglieder berücksichtigen, die nur selten ihre Emails lesen oder im SPAM unter gehen. Deshalb finde ich es einen guten Weg zuerst per email ein zu laden. Diejenigen aber, die das nicht bekommen/gelesen haben müssen wir nochmals per Brief informieren. Das verringert den Brief-Versand, stellt aber gleichzeitig sicher, dass alle eingeladen werden. Eine Hol-Schuld (Einladung nur auf Webseite) sollten wir nicht einführen. BV's für Aufgaben des LV's einzuspannen halte ich für unklug, das können wir in der Form immer noch delegieren wenn die BV zustimmen.</p>	
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Satzungsänderungsanträge	



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 15

Thema:	Änderung der Einladungsform II
Antragsteller:	Alexander Bock (B.pwned)

### Beantragte Änderungen

Aktuelle Fassung	Fassung nach der Änderung
<p><b>§ 9b - Der Landesparteitag</b></p> <p>(2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.</p>	<p><b>§ 9b - Der Landesparteitag</b></p> <p>(2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen. <del>Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein.</del> <u>Der Vorstand lädt jedes Mitglied durch Bekanntmachung auf der Website des Landesverbandes Bayern mindestens 6 Wochen vorher ein. Die niedrigeren Gliederungen werden darüber informiert und verbreiten die Einladung über die bei ihnen üblichen Wege.</u> Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.</p>

### Begründung

Mehr als eine Einladungsmöglichkeit macht rechtlich angreifbar, eine Ankündigung ist dagegen gemäß dem Vereinsrecht legitim und am flexibelsten: wir müssen keine kostspieligen und arbeitsaufwändigen Brief-Einladungen versenden, können aber trotzdem auf allen erdenklichen Wegen die Nachricht weiterverbreiten. Ich verweise auf den analogen Antrag zur Bundessatzung: Bundesparteitag\_2009.1/Satzungsänderungsanträge/S/SA3. Der Bundesparteitag hat diesen Vorschlag entgegen dem Widerstand all derjenigen abgelehnt, die bisher und von nun an die Arbeit machen müssen. Dies sollte sich in Bayern nicht wiederholen.)

Diskussion im Wiki unter:  
Diskussion:Landesparteitag\_Bayern\_2009/Satzungsänderungsanträge



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 16

<b>Thema:</b> Änderung der Einladungsform III	
<b>Antragsteller:</b> Andreas Popp (Kreuzritter)	
<b>Beantragte Änderungen</b>	
<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Fassung nach der Änderung</b>
<p>§ 9b - Der Landesparteitag</p> <p>(2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.</p>	<p>§ 9b - Der Landesparteitag</p> <p>(2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Piraten es beantragen. <del>Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich (Brief oder Fax) mindestens 4 Wochen vorher ein.</del> <u>Der Vorstand lädt jedes Mitglied 4 Wochen vorher per E-Mail ein. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, werden stattdessen per Brief eingeladen.</u> Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 1 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.</p>
<b>Begründung</b>	
<p>Die Regelung der Bundessatzung ist Murks und sorgt nur für unnötige Bürokratie. Die "Klick-Regelung" trägt in keinsten Weise zur Rechtssicherheit bei. Dieser Antrag ist alternativ zu Validoms Antrag (I) zu verstehen. Ich unterstützte grundsätzlich Alex' Antrag (II).</p>	
<p>Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Satzungsänderungsanträge</p>	



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 17

<b>Thema:</b>	<b>Wortlaut der Schiedsgerichtsordnung</b>
<b>Antragsteller:</b>	Boris Turovskiy (TurBor)
<b>Beantragte Änderungen</b>	
<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Fassung nach der Änderung</b>
<b>Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung</b>  Für das Landesschiedsgericht gilt die Schiedsgerichtsordnung.	<b>Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung</b>  Für das Landesschiedsgericht gilt die Schiedsgerichtsordnung <u>der Bundessatzung</u> .
<b>Begründung</b>	
In der jetzigen Fassung wird nicht explizit darauf verwiesen, welche Schiedsgerichtsordnung gemeint ist.	
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Satzungsänderungsanträge	



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 18

Thema:	Hinzufügen von Delegierten – Variante A
Antragsteller:	Alexander Bock (B.pwned)

Beantragte Änderungen	
Aktuelle Fassung	Fassung nach der Änderung
<p>§ 9b - Der Landesparteitag</p> <p>(1) Der Landesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Landesebene.</p>	<p>§ 9b - Der Landesparteitag</p> <p>(1) Der Landesparteitag ist die <del>Mitgliederversammlung</del> <u>Mitglieder- und Delegiertenversammlung</u> auf Landesebene. <u>Näheres zu den Delegierten regelt eine vom Landesparteitag beschlossene Delegiertenordnung, die Teil der Satzung ist.</u></p>
<p>- nicht vorhanden -</p>	<p><u>Abschnitt NEU: Landesdelegiertenordnung</u></p> <p><u>§ 1 Stichtag und Amtszeit</u></p> <p><u>(1) Der Stichtag ist der 1. Januar eines jeden Jahres.</u></p> <p><u>(2) Die Amtszeit der Delegierten beginnt mit dem 1. März und dauert ein Jahr.</u></p> <p><u>(3) Beginnend mit dem 1. November eines jeden Jahres kann sich jeder Pirat bei seinem Bezirksverband als Selbstvertretungspirat für die darauffolgende Amtszeit der Delegierten vermerken lassen. Der Landesverband erinnert bis zum 15. Oktober jeden Piraten via E-Mail an seine hinterlegte Adresse an diese Möglichkeit.</u></p> <p><u>(4) Zum Stichtag erfasst der Landesverband für jeden Bezirk die nicht als Selbstvertretungspiraten gemeldeten Piraten.</u></p> <p><u>(5) Jeder Bezirksverband erhält proportional zu seinem Anteil an nicht als Selbstvertretungspiraten gemeldeten Mitgliedern einen Anteil der 100 Delegierten zugewiesen. Die Zahl der Delegierten wird mathematisch gerundet. Abweichung von der Gesamtzahl der Delegierten durch Rundung ist zulässig.</u></p>



## § 2 Wahl der Delegierten

(1) Die Bezirksverbände wählen gemäß ihrer eigenen Satzung aus ihrer Mitgliedschaft ihre Delegierten. Selbstvertretungspiraten haben hierbei kein aktives Wahlrecht. Bis zu einem Viertel der Delegierten können Kraft ihres Amtes bestimmt sein, d.h. mindestens drei Viertel müssen als solche gewählt werden.

(2) Die Bezirksverbände können über die ihnen zugewiesene Zahl hinaus Ersatzdelegierte bestimmen. Ersatzdelegierte haben das Recht, verhinderte Delegierte auf dem Landesparteitag zu vertreten.

(3) Wählt ein Bezirk bis zum Beginn der neuen Amtszeit keine neuen Delegierten, so ernennt der Landesvorstand bis zu dieser Wahl kommissarisch Delegierte. Diese kommissarischen Delegierten sollen sich nach Möglichkeit aus den bisherigen Delegierten des Bezirkes zusammensetzen.

(4) Unverzüglich nach der Wahl der Delegierten, spätestens am 28. Februar meldet der Bezirksvorstand die Delegierten an den Landesverband.

## § 3 Berechnung des Stimmrechts

(1) Die Delegierten der Bezirksverbände sowie die Selbstvertretungspiraten sind stimmberechtigte Mitglieder des Landesparteitags. Ist ein Delegierter auch Selbstvertretungspirat, so gilt er ausschließlich als Delegierter. Alle anderen Piraten sind nicht stimmberechtigt, aber teilnahmeberechtigt.

(2) Jeder Selbstvertretungspirat hat eine Stimme.

(3) Die Anzahl der Stimmen der Delegierten berechnet sich aus der Anzahl der nicht als Selbstvertretungspiraten gemeldeten Piraten im Landesverband geteilt durch die Anzahl der Delegierten. Die Anzahl der Stimmen der Delegierten wird mathematisch gerundet.

(4) Die Regelungen der Bundessatzung kommen entsprechend zur Anwendung, d.h. Delegierte und Selbstvertretungspiraten sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie nicht mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug sind.



	<p><u>§ 4 Beschlussfähigkeit des Parteitags</u></p> <p><u>(1) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller zugeteilten Delegierten anwesend ist.</u></p> <p><u>§ 5 Beendigung des Delegiertenamts</u></p> <p><u>(1) Das Amt des Delegierten endet mit Rücktritt, Tod, Ende der Amtszeit, Amtsenthebung oder Austritt aus der Partei.</u></p> <p><u>(2) Scheidet ein Delegierter während der Amtszeit aus dem Amt, so ernennt der Bezirksvorstand wenn möglich einen Ersatzdelegierten zum neuen (Voll-)Delegierten. Ist kein Ersatzdelegierter verfügbar, so ernennt der Bezirksvorstand ein Mitglied des Bezirksverbandes zum kommissarischen Delegierten bis zur nächsten Wahl.</u></p> <p><u>§ 6 Sonderregelungen</u></p> <p><u>(1) Ist lediglich ein Selbstvertretungspirat anwesend, so ist die geheime Wahl unter Verschluss durchzuführen. Alle an der Auszählung Beteiligten sind dann zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet. Bei Verletzung der Schweigepflicht hat der Landesvorstand dem Betreffenden automatisch die Fähigkeit zur Bekleidung eines Parteiamts auf Lebenszeit abzuerkennen.</u></p> <p><u>(2) Sind lediglich zwei Selbstvertretungspiraten anwesend, so ist die geheime Wahl ebenfalls unter Verschluss durchzuführen. Selbstvertretungspiraten dürfen dann nicht an der Auszählung beteiligt sein.</u></p>
--	---

### **Begründung**

Bayern hat vor kurzem die 1000 Mitglieder-Marke durchbrochen, Tendenz steigend. Es ist bereits jetzt nicht mehr möglich, allen Piraten eine Teilnahme am Parteitag zuzusichern. Eine Delegationsregelung, die Vertretung von Nichtanwesenden erlaubt, ist daher zwingend nötig. Die Landesdelegiertenordnung ist Teil dieses Antrages. Achtung, es stehen zwei konkurrierende Ordnungen zur Auswahl.

Variante A erlaubt es, Delegierter und SV-Pirat zu sein, auf dem Parteitag muss ein aktiver Delegierter dann aber auf sein SV-Stimmrecht verzichten. Delegierte wählen darf er fairerweise auch nicht.

Diskussion im Wiki unter:

Diskussion:Landesparteitag\_Bayern\_2009/Satzungsänderungsanträge





# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 19

<b>Thema:</b>	<b>Hinzufügen von Delegierten – Variante B</b>
<b>Antragsteller:</b>	Alexander Bock (B.pwned)

Beantragte Änderungen	
Aktuelle Fassung	Fassung nach der Änderung
§ 9b - Der Landesparteitag  (1) Der Landesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Landesebene.	§ 9b - Der Landesparteitag  (1) Der Landesparteitag ist die <del>Mitgliederversammlung</del> <u>Mitglieder- und Delegiertenversammlung</u> auf Landesebene. <u>Näheres zu den Delegierten regelt eine vom Landesparteitag beschlossene Delegiertenordnung, die Teil der Satzung ist.</u>
- nicht vorhanden -	<u>Abschnitt NEU: Landesdelegiertenordnung</u>  <u>§ 1 Stichtag und Amtszeit</u>  <u>(1) Der Stichtag ist der 1. Januar eines jeden Jahres.</u>  <u>(2) Die Amtszeit der Delegierten beginnt mit dem 1. März und dauert ein Jahr.</u>  <u>(3) Beginnend mit dem 1. November eines jeden Jahres kann sich jeder Pirat bei seinem Bezirksverband als Selbstvertretungspirat für die darauffolgende Amtszeit der Delegierten vermerken lassen. Der Landesverband erinnert bis zum 15. Oktober jeden Piraten via E-Mail an seine hinterlegte Adresse an diese Möglichkeit.</u>  <u>(4) Zum Stichtag erfasst der Landesverband für jeden Bezirk die nicht als Selbstvertretungspiraten gemeldeten Piraten.</u>  <u>(5) Jeder Bezirksverband erhält proportional zu seinem Anteil an nicht als Selbstvertretungspiraten gemeldeten Mitgliedern einen Anteil der 100 Delegierten zugewiesen. Die Zahl der Delegierten wird mathematisch gerundet. Abweichung von der Gesamtzahl der Delegierten durch Rundung ist zulässig.</u>



## § 2 Wahl der Delegierten

(1) Die Bezirksverbände wählen gemäß ihrer eigenen Satzung aus ihrer Mitgliedschaft ihre Delegierten. Selbstvertretungspiraten haben hierbei weder aktives noch passives Wahlrecht. Bis zu einem Viertel der Delegierten können Kraft ihres Amtes bestimmt sein, d.h. mindestens drei Viertel müssen als solche gewählt werden.

(2) Die Bezirksverbände können über die ihnen zugewiesene Zahl hinaus Ersatzdelegierte bestimmen. Ersatzdelegierte haben das Recht, verhinderte Delegierte auf dem Landesparteitag zu vertreten.

(3) Wählt ein Bezirk bis zum Beginn der neuen Amtszeit keine neuen Delegierten, so ernennt der Landesvorstand bis zu dieser Wahl kommissarisch Delegierte. Diese kommissarischen Delegierten sollen sich nach Möglichkeit aus den bisherigen Delegierten des Bezirkes zusammensetzen.

(4) Unverzüglich nach der Wahl der Delegierten, spätestens am 28. Februar meldet der Bezirksvorstand die Delegierten an den Landesverband.

## § 3 Berechnung des Stimmrechts

(1) Die Delegierten der Bezirksverbände sowie die Selbstvertretungspiraten sind stimmberechtigte Mitglieder des Landesparteitags. Alle anderen Piraten sind nicht stimmberechtigt, aber teilnahmeberechtigt.

(2) Jeder Selbstvertretungspirat hat eine Stimme.

(3) Die Anzahl der Stimmen der Delegierten berechnet sich aus der Anzahl der nicht als Selbstvertretungspiraten gemeldeten Piraten im Landesverband geteilt durch die Anzahl der Delegierten. Die Anzahl der Stimmen der Delegierten wird mathematisch gerundet.

(4) Die Regelungen der Bundessatzung kommen entsprechend zur Anwendung, d.h. Delegierte und Selbstvertretungspiraten sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie nicht mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug sind.



	<p><u>§ 4 Beschlussfähigkeit des Parteitags</u></p> <p><u>(1) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller zugeteilten Delegierten anwesend ist.</u></p> <p><u>§ 5 Beendigung des Delegiertenamts</u></p> <p><u>(1) Das Amt des Delegierten endet mit Rücktritt, Tod, Ende der Amtszeit, Amtsenthebung oder Austritt aus der Partei.</u></p> <p><u>(2) Scheidet ein Delegierter während der Amtszeit aus dem Amt, so ernennt der Bezirksvorstand wenn möglich einen Ersatzdelegierten zum neuen (Voll-)Delegierten. Ist kein Ersatzdelegierter verfügbar, so ernennt der Bezirksvorstand ein Mitglied des Bezirksverbandes zum kommissarischen Delegierten bis zur nächsten Wahl.</u></p> <p><u>§ 6 Sonderregelungen</u></p> <p><u>(1) Ist lediglich ein Selbstvertretungspirat anwesend, so ist die geheime Wahl unter Verschluss durchzuführen. Alle an der Auszählung Beteiligten sind dann zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet. Bei Verletzung der Schweigepflicht hat der Landesvorstand dem Betreffenden automatisch die Fähigkeit zur Bekleidung eines Parteiamts auf Lebenszeit abzuerkennen.</u></p> <p><u>(2) Sind lediglich zwei Selbstvertretungspiraten anwesend, so ist die geheime Wahl ebenfalls unter Verschluss durchzuführen. Selbstvertretungspiraten dürfen dann nicht an der Auszählung beteiligt sein.</u></p>
--	---

### **Begründung**

Bayern hat vor kurzem die 1000 Mitglieder-Marke durchbrochen, Tendenz steigend. Es ist bereits jetzt nicht mehr möglich, allen Piraten eine Teilnahme am Parteitag zuzusichern. Eine Delegationsregelung, die Vertretung von Nichtanwesenden erlaubt, ist daher zwingend nötig. Die Landesdelegiertenordnung ist Teil dieses Antrages. Achtung, es stehen zwei konkurrierende Ordnungen zur Auswahl.

Variante B erlaubt es entweder SV-Pirat zu sein ODER Delegierte zu wählen bzw. Delegierter zu sein.

Diskussion im Wiki unter:  
Diskussion:Landesparteitag\_Bayern\_2009/Satzungsänderungsanträge



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 20

<b>Thema:</b> Einreichungsfrist für Programmänderungsanträge	
<b>Antragsteller:</b> Alexander Bock (B.pwned)	
<b>Beantragte Änderungen</b>	
<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Fassung nach der Änderung</b>
<b>§ 11 - Satzungs- und Programmänderung</b>  (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Landesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Vorstand eingegangen ist.	<b>§ 11 - Satzungs- und Programmänderung</b>  (2) Über einen Antrag auf <del>Satzungsänderung</del> <b>Satzungs- oder Programmänderung</b> auf einem Landesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Vorstand eingegangen ist.
<b>Begründung</b>	
Programme bilden das ideelle Fundament der Partei und sind von mindestens so großer Bedeutung für sie wie die Satzung. Dementsprechend sollten sie genauso rechtzeitig bekannt sein um eine innerparteiliche Diskussion zu erlauben. (Die Änderung verlangt ein Einreichen der Programmänderungsanträge bis 2 Wochen vor dem Parteitag, analog zu Satzungsänderungsanträgen). Analoger Antrag wie zum Bundesparteitag, siehe Bundesparteitag_2009.1/Satzungsänderungsanträge/S/SA4:	
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Satzungsänderungsanträge	



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 21

<b>Thema:</b> Stimmberechtigung für Satzungsänderungsanträge	
<b>Antragsteller:</b> Markus Gerstel (Anthem)	
<b>Beantragte Änderungen</b>	
<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Fassung nach der Änderung</b>
<b>§ 11 - Satzungs- und Programmänderung</b>  (1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Landesparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.	<b>§ 11 - Satzungs- und Programmänderung</b>  (1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Landesparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der <u>stimmberechtigten</u> Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.
<b>Begründung</b>	
Zur Klarstellung dass A) nur zahlende Mitglieder abstimmen dürfen und B) das Quorum auch nur von den stimmberechtigten Piraten abhängt.	
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Satzungsänderungsanträge	



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 22

<b>Thema:</b> <b>Ordnungsmaßnahmen I</b>	
<b>Antragsteller:</b> Boris Turovskiy (TurBor)	
<b>Beantragte Änderungen</b>	
<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Fassung nach der Änderung</b>
§ 6 - Ordnungsmaßnahmen  Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die in der Bundessatzung getroffen werden, gelten entsprechend auch auf Landesebene.	§ 6 - Ordnungsmaßnahmen  Die Regelungen zu <del>den</del> Ordnungsmaßnahmen, die in der Bundessatzung getroffen werden, gelten <u>entsprechend wörtlich</u> auch auf Landesebene. <u>Der Landesverband Bayern verzichtet auf ergänzende Regelungen im Sinne von §6 Abs. 3 der Bundessatzung.</u>
<b>Begründung</b>	
In dieser Variante wird auf ergänzende Regelungen verzichtet, Ordnungsmaßnahmen können also nur vom <b>Bundes</b> vorstand angeordnet werden (bis auf diejenigen, die schon in der Bundessatzung der Hoheit der Gebietsverbände unterliegen).	
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Satzungsänderungsanträge	



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 23

<b>Thema:</b> <b>Ordnungsmaßnahmen II</b>	
<b>Antragsteller:</b> Boris Turovskiy (TurBor)	
<b>Beantragte Änderungen</b>	
<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Fassung nach der Änderung</b>
<p>§ 6 - Ordnungsmaßnahmen</p> <p>Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die in der Bundessatzung getroffen werden, gelten entsprechend auch auf Landesebene.</p>	<p>§ 6 - Ordnungsmaßnahmen</p> <p>Die Regelungen zu <del>den</del> Ordnungsmaßnahmen, die in der Bundessatzung getroffen werden, gelten <del>entsprechend</del> auch auf Landesebene. <u>§6 Abs. 3 der Bundessatzung wird folgendermaßen ergänzt übernommen: Die in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen im Bezug auf Mitglieder des Landesverbands Bayern bis auf den Ausschluss werden vom Bundesvorstand oder dem Landesvorstand angeordnet. Die Satzungen niederer Gliederungen können dementsprechende ergänzende Regelungen treffen. Den Antrag auf Ausschluss stellt der Bundesvorstand oder der Landesvorstand beim nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht, das hierüber entscheidet. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand muss dem Mitglied den Beschluss der Ordnungsmaßnahme in Schriftform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.</u></p>
<b>Begründung</b>	
<p>Das ist ein Gegenantrag zu der vorherigen Variante. Dabei wird dem Landesvorstand explizit das Recht gegeben, gegenüber Mitgliedern des LV Bayern (aber nicht anderer LVs!) Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.</p>	
<p>Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Satzungsänderungsanträge</p>	



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 24

<b>Thema:</b>	<b>Vertretungsbefugnis / Vertretung des Landesverbandes</b>
<b>Antragsteller:</b>	Dominique Schramm (NetAndroid)

Beantragte Änderungen	
Aktuelle Fassung	Fassung nach der Änderung
<p>§ 9a - Der Vorstand</p> <p>(2) Der Vorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.</p>	<p>§ 9a - Der Vorstand</p> <p>(2) Der Vorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.</p> <p><u>(2a) Der Vorstand des Landesverbandes wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich vertreten.</u></p> <p><u>(2b) Der Schatzmeister des Landesverbandes erhält zur Annahme von Spenden, sowie zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen eine auf vorgenannte Handlungen beschränkte Einzelvertretungsbefugnis. Für alle anderen finanziellen Angelegenheiten findet Absatz 2a Anwendung.</u></p>

Begründung
<p>In der ursprünglichen Formulierung wird der Landesverband nur dann wirksam gegenüber Dritten vertreten wenn der Vorstand geschlossen auftritt. Bei einem Vorstand von 7 Personen bedeutet dies konkret, dass alle 7 Personen gemeinschaftlich die Vertretung des Landesverbandes ausüben. Die Vertretungsbefugnisse können gem. §11 (3) PartG i.V.m. §26 Abs 2 BGB ausschliesslich über die Satzung beschränkt werden. Eine abweichende Regelung in der Geschäftsordnung hinsichtlich der tatsächlichen Vertretung des Vorstandes ist unwirksam. Daher ist die Satzung dahingehend anzupassen, dass der Vorstand durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied (4 Augen Prinzip) den Landesverband wirksam gegenüber Dritten vertreten kann. Bei der derzeitigen Regelung entsteht eine Lähmung bei Vertretungen gegenüber Dritten wenn ein Vorstandsmitglied sich weigert sich der Vertretung anzuschliessen. Ferner begründe ich diesen Antrag auch damit, dass der BzV Mittelfranken genau diese Erfahrung vor der Sparkasse Nürnberg machen musste, so dass zur Eröffnung eines Kontos eben nicht die abweichende Regelung der Geschäftsordnung zur Vertretung des Vorstandes ausreichend war, sondern in der Tat 7 Personen zur Eröffnung eines Kontos anwesend sein mussten. Dies gilt nun analog nicht nur für Bankmodalitäten sondern generell bei Abschluss von Verträgen.</p> <p>Ergänzung: Nach genauer Auslegung der ursprünglichen Formulierung, wäre eine Spendenbescheinigung auch nur dann wirksam geleistet, wenn alle Vorstandsmitglieder geschlossen diese unterzeichnen. Zur Vereinfachung der Abwicklung ist der Schatzmeister Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen, welche aber auf die Annahme von Spenden sowie die Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen beschränkt wird. Für alle weiteren finanziellen Angelegenheiten gilt die 4-Augen Regel wie unter Absatz 2a.</p>
<p>Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Satzungsänderungsanträge</p>





# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 25

<b>Thema:</b> Sammelantrag Redaktionelles	
<b>Antragsteller:</b> Markus Gerstel (Anthem)	
<b>Beantragte Änderungen</b>	
<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Fassung nach der Änderung</b>
<b>§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet</b>  (1) Der Landesverband Bayern der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Landesebene gemäß der Satzung der Piratenpartei Deutschland (Bundessatzung).  [...]  (3) Der Sitz des Landesverbandes ist München. Dort befindet sich auch die Landesgeschäftsstelle. Untergeordnete Gliederungen des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland führen den Namen Piratenpartei Deutschland verbunden mit ihrer Organisationsstellung und dem Namen der Gliederung.	<b>§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet</b>  (1) Der Landesverband Bayern der Piratenpartei Deutschland ist ein untergeordneter Gebietsverband auf Landesebene gemäß der Satzung der Piratenpartei Deutschland (Bundessatzung). <u>Der Sitz des Landesverbandes und Ort der Landesgeschäftsstelle ist München.</u>  [...]  (3) <del>Der Sitz des Landesverbandes ist München. Dort befindet sich auch die Landesgeschäftsstelle.</del> Untergeordnete Gliederungen des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland führen den Namen Piratenpartei Deutschland verbunden mit ihrer Organisationsstellung und dem Namen der Gliederung.
<b>§ 2 - Mitgliedschaft</b>  (1) Mitglied des Landesverbandes ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit angezeigten Wohnsitz in Bayern.	<b>§ 2 - Mitgliedschaft</b>  (1) Mitglied des Landesverbandes ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit <del>angezeigten</del> <u>angezeigtem</u> Wohnsitz in Bayern.
<b>§ 4 - Rechte und Pflichten der Piraten</b>  Um eine Gleichbehandlung aller Piraten im Landesverband zu gewährleisten werden die Rechte und Pflichten der Piraten des Landesverbandes allein durch die Bundessatzung geregelt. Eine hiervon abweichende Regelung durch niedere Gliederungen ist unzulässig.	<b>§ 4 - Rechte und Pflichten der Piraten</b>  Um eine Gleichbehandlung aller Piraten im Landesverband zu gewährleisten, werden die Rechte und Pflichten der Piraten des Landesverbandes allein durch die Bundessatzung geregelt. Eine hiervon abweichende Regelung durch <del>niedere Gliederungen</del> <u>untergeordnete Gliederungen</u> ist unzulässig.



### **§ 8 - Bundespartei und Landesverbände**

Der Landesverband verpflichtet sich, den Regelungen des Bundessatzung bzgl. des Verhältnisses von Bundespartei und Landesverbänden Folge zu leisten und seine Untergliederungen zu ebensolchem Verhalten anzuhalten.

### **§ 9 - Organe des Landesverbands**

(2) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 06.01.2007.

### **§ 9a - Der Vorstand**

(11) Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der dienst älteste Vorstand der nächst niederen Gliederung kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Vorstand gewählt hat.

### **9b - Der Landesparteitag**

(7) Der Landesparteitag wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Landesparteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.

### **§ 11 - Satzungs- und Programmänderung**

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Landesparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.

### **§ 8 - Bundespartei und Landesverbände**

Der Landesverband verpflichtet sich, den Regelungen des Bundessatzung bezüglich des Verhältnisses von Bundespartei und Landesverbänden Folge zu leisten und ~~seine Untergliederungen~~ untergeordnete Gliederungen zu ebensolchem Verhalten anzuhalten.

### **§ 9 - Organe des Landesverbands**

(2) Für das Landesschiedsgericht gilt die Bundesschiedsgerichtsordnung.

~~(2)~~ (3) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 06.01.2007.

### **§ 9a - Der Vorstand**

(11) Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der ~~dienst älteste~~ dienstälteste Vorstand der ~~nächst niederen Gliederung~~ direkt untergeordneten Gliederungsebene kommissarisch die Geschäfte ~~bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Vorstand gewählt hat~~ bis ein von ihm unverzüglich einberufener außerordentlicher Parteitag einen neuen Vorstand gewählt hat.

### **9b - Der Landesparteitag**

~~(7)~~ (6) Der Landesparteitag wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Landesparteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.

### **§ 11 - Satzungs- und Programmänderung**

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Landesparteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, ~~wenn mindestens 2/3 der Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären~~ wenn mindestens 2/3 der Piraten dem Änderungsantrag schriftlich zustimmen.



[...]

(3) Das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland wird vom Landesverband übernommen. Ein eigenes Wahlprogramm basierend auf den Werten des Grundsatzprogrammes kann auf Landesebene für Kommunal- und Landtagswahlen bei Bedarf vom Landesparteitag verabschiedet werden.

### **Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung**

Für das Landesschiedsgericht gilt die Schiedsgerichtsordnung.

[...]

~~(3) Das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland wird vom Landesverband übernommen.~~ Der Landesverband übernimmt das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland. Ein eigenes Wahlprogramm basierend auf den Werten des Grundsatzprogrammes kann auf Landesebene für Kommunal- und Landtagswahlen bei Bedarf vom Landesparteitag verabschiedet werden. Vom Landesparteitag kann ein eigenes Wahlprogramm für Kommunal- und Landtagswahlen verabschiedet werden. Dieses muss auf den Werten des Grundsatzprogrammes basieren.

- entfällt -

### **Begründung**

Diese Änderungen sollen die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Satzung erhöhen, sowie die Gliederungsstruktur säubern. Dieser Antrag schließt die Anträge **Grammatikfehler** und **Wortlaut der Schiedsgerichtsordnung** ein.

Diskussion im Wiki unter:  
Diskussion:Landesparteitag\_Bayern\_2009/Satzungsänderungsanträge



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 26

<b>Thema:</b>	<b>Verkürzter Name</b>
<b>Antragsteller:</b>	Andreas Popp (Kreuzritter)

Beantragte Änderungen	
Aktuelle Fassung	Fassung nach der Änderung
<b>§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet</b>  (2) Der Landesverband Bayern der Piratenpartei Deutschland führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern. Die offizielle Abkürzung des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland lautet: PIRATEN.	<b>§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet</b>  (2) Der Landesverband Bayern der Piratenpartei Deutschland führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern. Die offizielle Abkürzung des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland lautet: PIRATEN. <b><u>Die Verwendung des verkürzten Namens "Piratenpartei Bayern" ist zulässig.</u></b>

Begründung
Die offizielle Bezeichnung "Piratenpartei Deutschland - Landesverband Bayern" ist manchmal etwas zu lang.  <i>(Anm. der Satzungskommission: Dieser Antrag widerspricht derzeit der Bundessatzung und ist erst umsetzbar, wenn die Bundessatzung entsprechend geändert ist.)</i>
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Satzungsänderungsanträge



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 27

<b>Thema:</b>	<b>Verkürzter Name II</b>
<b>Antragsteller:</b>	Dominique Schramm (NetAndroid)

Beantragte Änderungen	
Aktuelle Fassung	Fassung nach der Änderung
<b>§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet</b>  (2) Der Landesverband Bayern der Piratenpartei Deutschland führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern. Die offizielle Abkürzung des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland lautet: PIRATEN.	<b>§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet</b>  (2) Der Landesverband Bayern der Piratenpartei Deutschland führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern. Die offizielle Abkürzung des Landesverbandes Bayern der Piratenpartei Deutschland lautet: PIRATEN. <u>Den untergeordneten Gliederungen wird die Verkürzung auf "Piratenpartei" in Verbindung mit dem Gliederungsnamen erlaubt.</u>

Begründung
Unter Bezugnahme auf den Antrag von Andreas Popp zur Erlaubnis der Verkürzung des Namens, wird dies analog auch für die untergeordneten Gliederungen beantragt. Als Beispiel ist die Bezeichnung "Piratenpartei Deutschland Bezirksverband Mittelfranken" ebenfalls viel zu lang, so dass dieser Name nicht einmal für einen Überweisungsträger oder ähnliche begrenzte Textfeldeingaben verwendet werden kann. Dieser Antrag gilt ausschließlich für die Bezirksverbände und darunterliegende Gliederungen und steht nicht in Abhängigkeit mit dem Antrag von Andi Popp.
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Satzungsänderungsanträge



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 28

<b>Thema:</b>	<b>Grammatikfehler</b>
<b>Antragsteller:</b>	Roland Jungnickel (Validom)
<b>Beantragte Änderungen</b>	
<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Fassung nach der Änderung</b>
<b>§ 2 - Mitgliedschaft</b>  (1) Mitglied des Landesverbandes ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit angezeigten Wohnsitz in Bayern.	<b>§ 2 - Mitgliedschaft</b>  (1) Mitglied des Landesverbandes ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit <del>angezeigten</del> <u>angezeigtem</u> Wohnsitz in Bayern.
<b>Begründung</b>	
"...mit angezeigten Wohnsitz in Bayern" wäre Akkusativ, richtig ist hier der Dativ "...mit angezeigtem Wohnsitz in Bayern"	
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Satzungsänderungsanträge	



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 29

<b>Thema:</b> Benennung des Landesschatzmeisters	
<b>Antragsteller:</b> Alexander Bock (B.pwned)	
<b>Beantragte Änderungen</b>	
<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Fassung nach der Änderung</b>
<p>§ 9a - Der Vorstand</p> <p>(1) Dem Vorstand gehören fünf Piraten an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, der politische Geschäftsführer, der Bundesschatzmeister und der Generalsekretär.</p> <p>[...]</p> <p>(10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wenn die Posten des Vorsitzenden, Generalsekretärs oder des Schatzmeisters unbesetzt sind oder wenn der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.</p>	<p>§ 9a - Der Vorstand</p> <p>(1) Dem Vorstand gehören fünf Piraten an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, der politische Geschäftsführer, der <del>Bundesschatzmeister</del> <u>Landesschatzmeister</u> und der Generalsekretär.</p> <p>[...]</p> <p>(10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wenn die Posten des Vorsitzenden, Generalsekretärs oder des <del>Schatzmeisters</del> <u>Landesschatzmeister</u> unbesetzt sind oder wenn der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.</p>
<b>Begründung</b>	
C&P korrigieren...	
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Satzungsänderungsanträge	



# VORLAGE

## Satzungsänderungsantrag Nr. 30

<b>Thema:</b> Wortlaut der Vorstandsaufgaben	
<b>Antragsteller:</b> Boris Turovskiy (TurBor)	
<b>Beantragte Änderungen</b>	
<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Fassung nach der Änderung</b>
§ 9a - Der Vorstand  (2) Der Vorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.	§ 9a - Der Vorstand  (2) Der Vorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse <del>der Parteiorgane</del> <u>der Gründungsversammlung und des Landesparteitags</u> .
<b>Begründung</b>	
Da der Vorstand selbst zu den Parteiorganen gehört, ist die jetzige Fassung tautologisch. Außerdem hat das Schiedsgericht, dass ja auch zu Parteiorganen gehört, eine andere Aufgabe, als Grundlagen für Beschlüsse des Vorstands zu liefern (wobei ich da auch falsch liegen kann, evtl. sollte das Schiedsgericht ebenfalls explizit benannt werden).	
Diskussion im Wiki unter: Diskussion:Landesparteitag_Bayern_2009/Satzungsänderungsanträge	